



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

Geschäftszeichen: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2025-00003

Bearbeiter/-in: Dezernat 54

Telefon:

Telefax:

E-Mail: vet-krisenfall@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 14. Oktober 2025

2. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung von Zaunanlagen entlang der Bundesstraße 54, Kreis- straße 43, Landstraße L 3044, Kreisstraße 49, Bundesstraße 253 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen; Verlängerung der 1. Änderungsverfügung

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt als örtlich zuständige Obere Veterinärbehörde für den Regierungsbezirk Gießen auf Grundlage von § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) folgende 2. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 16.07.2025 (AZ.: V 54 – 19 26 43 NRW). Die Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

1. Die zeitliche Geltung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung von Zaunanlagen entlang der Bundesstraße 54, Kreisstraße 43, Landstraße L 3044, Kreisstraße 49, Bundesstraße 253 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Gestalt der mit der 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung von Zaunanlagen entlang der Bundesstraße 54, Kreisstraße 43, Landstraße L 3044, Kreisstraße 49, Bundesstraße 253 im Lahn-Dill-

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen; Änderung des Trassenverlaufes (Streichung Landstraße L 3044, Ergänzung Kreisstraßen 50 und 7) abgeänderten Fassung wird über den 28. Oktober 2025 hinaus für drei Monate ab Bekanntgabe dieser 2. Änderung verlängert.

Begründung:

Aufgrund des äußerst dynamischen Seuchengeschehen und der besonderen Herausforderungen der bergigen, waldreichen Gebiete im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf ist weiterhin unverzügliches, entschlossenes Handeln zur Eindämmung des Seuchengeschehens erforderlich. Aufgrund der unveränderten Situation des Seuchengeschehens sind die entsprechenden Maßnahmen zum Zaunbau und zur Zaunwartung weiterhin geboten und zwingend aufrechtzuerhalten, sodass die Geltung der Allgemeinverfügung entsprechend verlängert wird.

Die nochmalige Befristung der Allgemeinverfügung ermöglicht durch kontinuierliche Überprüfung der Erforderlichkeit der hoheitlichen Duldungsanordnung ein unter Gesichtspunkten der Erforderlichkeit verhältnismäßiges Vorgehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

In Vertretung

gez.

Schneider
Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.